

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 50

Berlin, den 12. Dezember 1931

2. Jahrgang

Das RWE. macht Bilanz

Der größte Elektrizitätserzeuger Deutschlands, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, hat jetzt den Geschäftsbericht für das am 30. Juni 1931 beendete Geschäftsjahr vorgelegt. Die Publizität ist wie bisher noch immer beim RWE. außerordentlich mangelhaft. Das muß man um so mehr bedauern, als sich in dem Aufsichtsrat dieses gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmens auch eine große Reihe von Vertretern öffentlicher Körperschaften befinden. Was hier vom RWE. gilt, gilt aber heute auch für den größten Teil der in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen der öffentlichen Hand. Wenn ihre Geschäftsberichte und Bilanzen im allgemeinen auch weit größere Aufschlußmöglichkeiten als die privater Aktiengesellschaften bieten, so bleibt doch in bezug auf die Publizität außerordentlich viel zu wünschen übrig. Die Angaben, die die Geschäftsberichte enthalten wie auch die Aufgliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind sehr häufig unzureichend. Mehr denn je sollten die öffentlichen Körperschaften bedenken, daß sie kein besseres Mittel in der Hand haben, um ihre Bürger für die Einrichtungen und Aufgaben der öffentlichen Hand zu interessieren als Publizität. Gerade das RWE. als der größte Elektrizitätserzeuger Deutschlands und als größtes gemischtwirtschaftliches Unternehmen hat allen Anlaß, in dieser Beziehung mit gutem Beispiel voranzugehen.

Das RWE. hat seine wesentlichen Absatzgebiete im westlichen Industriezwevier und liefert auch den weitaus größten Teil seiner Stromerzeugung an industrielle Unternehmungen. Wenn die Stromabgabe gegenüber dem Vorjahr nur um 12 Proz. zurückgegangen ist, und zwar von 2,78 Milliarden kWh auf 2,45 Milliarden kWh, so darf das noch als ziemlich günstig bezeichnet werden bei einem Werk, das in der Hauptsache auf Kraftstromabsatz an industrielle Unternehmungen eingestellt ist, die natürlich von der Krise besonders schwer betroffen worden sind. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Krise das natürliche Wachstum der Elektrizitätswirtschaft nicht vollkommen beendet hat. Auch das RWE. konnte in dem vergangenen Geschäftsjahr eine Reihe neuer Abnehmer gewinnen. Immerhin ist es bemerkenswert, daß das RWE. das erstmal seit seinem Bestehen und nach mehrjähriger Dauer der Wirtschaftskrise einen Rückgang der Stromabgabe verzeichnet. Der gesamte Stromabsatz in Deutschland dürfte sich in der gleichen Zeit im Durchschnitt um etwa 11 Proz. gesenkt haben. Diese Divergenz zwischen dem durchschnittlichen Rückgang und dem Rückgang bei dem RWE. erklärt sich zum Teil daraus, daß der Absatz beim RWE. auch durch den ungewöhnlichen Wasserreichtum des letzten Jahres beeinträchtigt worden ist. Infolge der guten Wasserverhältnisse sank der Zuschußbedarf der süddeutschen Wasserkraftgebiete. Wäre die Zulieferung von Wärmekraftstrom nach Süddeutschland in der gleichen Höhe geblieben wie im Vorjahre, so würde der Rückgang des Gesamtabsatzes nur etwa 8 Proz. betragen haben.

Bemerkenswert ist, daß die Absatzverringerung sich auch beim Lichtstrom zeigte, der sonst recht stabil zu bleiben pflegt. Der Absatz an Lichtstrom sank von 144,3 Millionen kWh auf 143,2 Millionen kWh. Dabei zeigt es sich, daß von dem Rückgang im Lichtabsatz vorwiegend solche Gemeinden betroffen wurden, die den Strom selbst verkaufen und durch Finanzzuschläge verteuern. Hier wird deutlich, daß die Grenzen der Besteuerungsmöglichkeiten der Elektrizitätstarife heute überschritten sind. In der Tat ist es auf die Dauer unhaltbar, daß die Gemeinden

immer wieder gezwungen werden, durch Rückgriff auf die Tarife ihrer Unternehmungen ihr finanzielles Defizit, dessen Ursachen gänzlich außerhalb des kommunalen Einflusses liegen (Wohlfahrtserwerbslosigkeit!), zu decken. Nach einer Statistik, die wir auf ihre Zuverlässigkeit leider nicht nachprüfen können, haben im vergangenen Jahre 11,3 Proz. von insgesamt 283 kommunalen Werken mit 19,9 Millionen Versorgten ihre Preise erhöhen müssen. Dabei wurden 11 Proz. der von den Werken belieferten Bevölkerung mit einer Preissteigerung von 10 bis 30 Proz. belastet. Nach einer Vorschätzung für 1930/31 werden die Ablieferungen der kommunalen Elektrizitätswerke 345 Millionen Mark betragen, während sie im Jahre 1928/29, für das die letzte vollständige Finanzstatistik vorliegt, nur 266,7 Millionen Mark betragen. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Elektrizitätswerken wurden von 145 Millionen im Jahre 1925/26 auf 345 Millionen Mark im Jahre 1930/31 erhöht, also um rund 240 Proz., während die Stromabgabe im selben Zeitraum nur um etwa 50 Proz. zunahm. Wenn auch die Einnahmesteigerung keineswegs allein durch Tarifierhöhungen, sondern auch in erheblichem Umfange durch erfolgreiche Rationalisierungsmaßnahmen entstanden ist, von denen hier nur die elektrothermischen Verbesserungen, die Modernisierung des Abrechnungswesens und die konsumsteigernde Tarifreform genannt seien, so ist doch grundsätzlich zu fordern, daß den Gemeinden durch eine radikale Reform des Finanzausgleichs die Gelegenheit gegeben wird, ihre Tarifpolitik mehr als bisher wieder an gemeinnützigen Prinzipien zu orientieren.

Doch zurück zum RWE.-Abschluß. Die Abgabe von Industrie-Strom ist von 2,64 Milliarden kWh auf 2,5 Milliarden kWh zurückgegangen, also um 12,5 Proz. Wenn sich der im allgemeinen außerordentlich konjunkturrempfindliche Kraftstromabsatz somit nur wenig stärker verringert hat als die Lichtstromabgabe, so ruht das nicht zuletzt darauf, daß eine beträchtliche Anzahl größerer Werke neu an das RWE. angeschlossen werden konnten. Es geht daraus hervor, daß die Eigenerzeugung von Strom gerade bei nachlassender Beschäftigung für die Werke immer unrentabler wird.

Gemeinsam mit den Konzernunternehmungen setzte das RWE. 1930/31 insgesamt 3,25 Milliarden kWh Strom ab, gegenüber 3,50 Milliarden kWh im Vorjahre. Dabei hat die regionale Ausdehnung des RWE. keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Zu dem von dem RWE. gewünschten Anschluß der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen ist es bekanntlich nicht gekommen. Wenn auch die Verhandlungen mit den Aktionären der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen schon sehr weit fortgeschritten waren, so zerfiel sich doch die Vereinigung infolge der immer größer werdenden Schwierigkeiten der endgültigen Finanzierung. Allerdings hofft das RWE., wie es auch im Geschäftsbericht deutlich heißt, „daß der durch unsere Demarkations- und Freundschaftsverträge insbesondere auch mit dem DEM. selbst vorbereitete elektro-wirtschaftlich sicher richtige Zusammenschluß doch einmal erfolgen kann“.

Das RWE. war auch im vergangenen Jahr bestrebt, durch den Ausbau der Verbundwirtschaft neue Abnehmer zu gewinnen und Einnahmeausfälle durch Rationalisierung auszugleichen. Die auf den Gruben gelegenen Wärmekraftwerke, die ganz überwiegend den Heizbedarf decken, werden mit fast 24stündig

durchlaufender gleicher Belastung in wirtschaftlichster Weise ausgenutzt, während die Spitzenbelastung von Wasserkraftspitzenwerken und durch Pumpspeicherkraftwerke geleistet wird. Von den großen Wasserkraftspitzenwerken ist das Vermunt-Werk in der Schweiz und das Schluchsee-Werk im Schwarzwald vorläufig in Betrieb genommen worden. Im Zuge des Ausbaus dieser Verbundwirtschaft konnte eine weitere Reihe von auch für die Spitzendeckung nicht mehr existenzberechtigten Mahrkraftwerken stillgelegt werden.

Die Verkuppelung und Verbundwirtschaft der in der Westdeutschen Elektrizitätswirtschafts A.-G. zusammengeschlossenen Unternehmungen wurde damit im Zusammenhang weiter fortgesetzt.

Um den Haushaltsabsatz zu steigern, hat das RWE bekanntlich einen billigen Haushaltstarif (8 bis 5 Pf. je kWh) eingeführt mit dem Erfolg, daß der Haushaltsstromabsatz auf über das Dreifache erhöht werden konnte. So unbefriedigend auch sonst die Tarifpolitik des RWE ist, so darf man doch wünschen, daß das Beispiel ihrer Haushaltstarife von anderen Elektrizitätsunternehmungen nachgeahmt wird. Der Konsumausfall bei den Elektrizitätswerken trifft ja hauptsächlich den Stromabsatz, während die Wohnungen sich auch in dieser Krise als sehr stabile Stromabnehmer erwiesen haben. In Berlin dürfte sich der Gesamtverbrauch der Haushaltungen im Jahre 1931 sogar noch etwas gesteigert haben. Leider bringt die jetzt vorgenommene Berliner Tarifreform keine Senkung der Strompreise für die Haushaltungen. Es wird lediglich der Kleingewerbestrom und der Reklamestrom verbilligt, während die Riesenzahl der Hausverbraucher leer ausgeht.

Der verringerte Stromabsatz hat natürlich auch das geschäftliche Ergebnis des RWE. beeinflusst. Der Reingewinn beträgt nur 11,25 Millionen Mark gegen 26,5 Millionen Mark im vergangenen Geschäftsjahr. Die Dividende wird dementsprechend halbiert und von 10 auf 5 Proz. gesenkt. In Wirklichkeit ist jedoch der Gewinn nicht so stark zurückgegangen; denn auch das RWE. hat es vorgezogen, Dorjorge für die unsichere zukünftige Entwicklung zu treffen und hat Sonderabschreibungen von 6,85 Millionen Mark vorgenommen. Außerdem sind die regulären Abschreibungen von 24,6 auf 25,4 Millionen Mark erhöht worden. Eine kleine Reserve wurde auch dadurch geschaffen, daß der Vortrag um 0,44 Millionen Mark gewachsen ist. Wenn man die Sonderabschreibung absetzt, ergibt sich immer noch eine Erhöhung der Unkosten und Zinsen um 4,2 Millionen Mark. Insgesamt stiegen Zinsen und Unkosten von 20,99 auf 32 Millionen Mark. Diese recht erhebliche Steigerung der Unkosten und Zinsen im Gegensatz zum Umsatz und zum Rohgewinn ist offenbar in der Hauptsache durch den außerordentlich hohen Anteil der fixen Kosten bei der Elektrizitätserzeugung verursacht. Im allgemeinen darf man annehmen, daß mehr als die Hälfte der Gesamtkosten einer kWh fixe Kosten darstellen. Die abbaufähigen variablen Kosten spielen hier eine unerhältnismäßig geringe Rolle. Betriebsgewinn und Zinseinnahmen sanken von 72 auf 68,66 Millionen Mark.

An der Dividende nimmt ein unverändertes Kapital von 243 Millionen Mark teil, da die neuen 3 Millionen Reichsmark Namensaktien erst nach Ablauf des Geschäftsjahres 1930/31 geschaffen wurden.

Löhne der Arbeiter bei den Reichsverwaltungen

Die im „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 27 vom 16. November 1931 angeordnete Lohnkürzung für die Reichsarbeiter hat trotz der gemachten Beispiele vielen Verwaltungen Anlaß gegeben, bei Errechnung der neuen Löhne je nach Bedarf zu verfahren. Am meisten Verwirrung hat die Bestimmung unter Nr. 1981 Ziff. 2b angerichtet, die davon spricht, daß die Dienstalterszulagen außer Betracht bleiben sollen. Die Dienststellen glauben hier herleiten zu können, es habe sich auch etwas an dem bisherigen Berechnungsmodus in bezug auf die Dienstalterszulagen geändert. Wir erklären ausdrücklich, daß sich an den im „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 10 S. 32 vom 27. Mai 1931 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen für die der Reihe nach aufzurechnenden Beträge bei der Lohnberechnung nichts geändert hat. Die Bestimmung, daß Dienstalterszulagen außer Betracht bleiben sollen, ist nur hineingekommen zum Zwecke der Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Stundengrundlöhne zur Feststellung, ob ein Härteausgleich gezahlt werden muß oder nicht. Die im „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 27 aufgeführten Beispiele sind auch deshalb als für Arbeiter ohne Dienstalter angenommen worden. Wir stellen nochmals fest, daß die Kürzung in den Lohngruppen I bis III in keinem Falle, wenn der bisherige Grundlohn (§§ 10 und 11 TAR.) einschl. der Zulagen gemäß Ausführungsbestimmungen 4, 5 und 10 zum Lohngruppenverzeichnis und der Ortslohnzulage nicht über 77 Pf. hinausgeht, 3 Pf. übersteigen dürfen. In den Lohngruppen IV und V darf die Kürzung, wenn der Lohn nicht über 99 Pf. hinausgeht nur 4 Pf. und wenn er nicht über 121 Pf. hinausgeht nur 5 Pf. betragen. Für den anzuwendenden Berechnungsmodus geben wir nachfolgend eine Ergänzung der im „Reichsbesoldungsblatt“ Nr. 27 aufgeführten Beispiele:

A. Ein über 24 Jahre alter ungelerner Arbeiter (Lohngruppe II) in Berlin mit 2 Dienstalterszulagen.

I. Stundengrundlohn bisher 60 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., zusammen 64 Pf. Ortslohnzulage 46 Proz. ($64 \times 46 : 100 = 29,44$), also 29 Pf.; insgesamt 93 Pf.

II. Neuer Stundengrundlohn ab 8. November 1931 57 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., zusammen 61 Pf. Ortslohnzulage 46 Proz. ($61 \times 46 : 100 = 28,06$), also 28 Pf.; insgesamt 89 Pf.

Unterschied zwischen I und II 4 Pf., höchstzulässige Kürzung 4 Pf. Mitteln beträgt der neue Stundenlohn 89 Pf.

B. Kraftwagenführer (Lohngruppe III) in Dresden mit 2 Dienstalterszulagen.

I. Stundengrundlohn bisher 61 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., zusammen 65 Pf. Ortslohnzulage 26 Proz. ($65 \times 26 : 100 = 16,90$), also 17 Pf., zusammen 82 Pf. Dazu Lohnhöhung gemäß a und b der Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis 9 Pf.; insgesamt 91 Pf.

II. Neuer Stundengrundlohn ab 8. November 1931 58 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., zusammen 62 Pf. Ortslohnzulage 26 Proz. ($62 \times 26 : 100 = 16,12$), also 16 Pf.; zusammen 78 Pf. Dazu Lohnhöhung gemäß a und b der Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis 9 Pf.; insgesamt 87 Pf.

Unterschied zwischen I und II 4 Pf., höchstzulässige Kürzung 4 Pf. Mitteln beträgt der neue Stundenlohn 87 Pf.

C. Angelernter Arbeiter (Lohngruppe III) über 24 Jahre in Dresden mit 2 Dienstalterszulagen.

I. Stundengrundlohn bisher 61 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., zusammen 65 Pf. Ortslohnzulage 26 Proz. ($65 \times 26 : 100 = 16,90$), also 17 Pf.; insgesamt 82 Pf.

II. Neuer Stundengrundlohn ab 8. November 1931 58 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., zusammen 62 Pf. Ortslohnzulage 26 Proz. ($62 \times 26 : 100 = 16,12$), also 16 Pf.; insgesamt 78 Pf.

Unterschied zwischen I und II 4 Pf., höchstzulässige Kürzung 4 Pf. Mitteln beträgt der neue Stundenlohn 78 Pf.

D. Ein über 24 Jahre alter Arbeiter (Lohngruppe II) in Klausdorf (Uebungsplatz) mit 2 Dienstalterszulagen.

I. Stundengrundlohn bisher 58 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., persönliche Zulage 12 Pf., zusammen 74 Pf.

II. Neuer Stundengrundlohn ab 8. November 1931 55 Pf., Dienstalterszulage 4 Pf., persönliche Zulage 12 Pf., zusammen 71 Pf.

Unterschied zwischen I und II 3 Pf., höchstzulässige Kürzung 3 Pf. Mitteln beträgt der neue Stundenlohn 71 Pf. Ei.

RUNDSCHAU

Kampf gegen die kommunalen Betriebe in Thüringen. Privatkapitalisten halten die Zeit wieder einmal für gekommen, zu einem entscheidenden Schlage gegen die bestehenden kommunalen Betriebe auszuholen. Schrittmacher in dieser Politik ist zunächst das thüringische Staatsministerium, das eine Rundverfügung erlassen hat, wonach alle werbenden Betriebe der Kreise und Gemeinden, die unrentabel sind, aufgelöst werden müssen. Mit Rücksicht darauf, daß die Betriebe der Kreise und Gemeinden in der Vergangenheit nicht immer wirtschaftlich eingerichtet und verwaltet worden seien, habe man die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender werbender Betriebe genehmigungspflichtig gemacht. Der damit zum Ausdruck gekommene Grundgedanke, daß Betriebe von Kreisen und Gemeinden nur dann eine Daseinsberechtigung haben, wenn ihre Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist, müsse auf die verhandenen Betriebe Anwendung finden. Alle Betriebe, bei denen diese Hauptvoraussetzung nicht gegeben sei und auch durch Umstellungsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme von Steuermitteln nicht in aller Kürze erreicht werden könne, die also keinen Gewinn abwerfen, seien alsbald zu schließen. Von dieser Anordnung werden vor allem die rein gewerblichen oder vorwiegend gewerblichen Betriebe aller Art betroffen, ausgenommen sind solche Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die die Kreise und Gemeinden im öffentlichen Interesse zu unterhalten verpflichtet sind.

48stündige Arbeitswoche des Personals der preussischen Institute und Kliniken

Unser Gesamt-Verband und die andern am Tarifvertrag für die Lohnempfänger bei der preussischen Staatsverwaltung (Verwaltungsarbeiter) beteiligten Gewerkschaften haben mit dem preussischen Staatsministerium folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Ueberstunden (§ 8 Abs. 4 P.Z.). Die Leistung von Ueberstunden für längere zusammenhängende Zeiträume wird verboten, Ausnahmen können in Einzelfällen vom Fachminister mit Zustimmung des Finanzministers zugelassen werden. Im übrigen dürfen Ueberstunden nur noch zur Beseitigung von Betriebsstörungen und zur Erledigung sonstiger dringender oder unvorhergesehener Arbeiten, die keinen Aufschub vertragen, angeordnet und geleistet werden.

II. Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten. (SB. Kliniken und Institute II zu § 6.) 1. Für das Pflegepersonal beim Charitékrankenhaus Berlin und bei den Universitätskliniken und -polikliniken wird die regelmäßige reine Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf 48 Stunden in der Kalenderwoche einschließlich der Sonn- und Feiertage festgesetzt. Dienstbereitschaft und Bereitschaftsdienst regeln sich nach der Anl. 1A des P.Z. — 2. Die Arbeitszeitüberabhebung ist spätestens bis zum 3. Januar 1932 (Beginn der Lohnwoche) durchzuführen.

III. Arbeiterneueinstellung. In dem Umfange der durch das Ueberstundenverbot (I) und durch die Arbeitszeitüberabhebung beim Pflegepersonal (II) freiwerdenden notwendigen Arbeitsstunden werden neue Arbeitskräfte eingestellt, jedoch dürfen hierdurch das bisherige Maß an Arbeitsstunden und der gegenwärtige Gesamtlöhnaufwand nicht überschritten werden. Bei der Neueinstellung sind entlassene Staatsarbeiter bevorzugt zu berücksichtigen.

IV. Tarifvertrag. 1. Im § 1 Abs. 2b werden die Worte „und bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Weisenheim“ gestrichen. — 2. Im § 43 Abs. 1 wird „1933“ ersetzt durch „1934“. — 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, den Wortlaut der SB. Kliniken und -Institute entsprechend der Nr. II dieser Vereinbarung zu ändern und bekanntzugeben.

So erfreulich diese Vereinbarung ist, so steht doch heute bereits fest, daß auch Preußen die Durchführung der Notverordnung vom 5. Juni bzw. 6. Oktober bezüglich der Lohnkürzung verlangt. Es sollen darüber allerdings noch Verhandlungen mit den Organisationen stattfinden. Wir sind überzeugt davon, daß Preußen von sich aus diese Durchführung bestimmt nicht verlangen würde, wenn nicht das Reich durch seine bindenden Verpflichtungen in diesen Notverordnungen diesen Zwang ausgesprochen hätte. Jedenfalls geht aus der vorstehend hier abgedruckten Regelung der Einführung der 48-Stunden-Woche für das Klinikpersonal, der Verlängerung des Manteltarifvertrages um ein Jahr und vielen anderen Fragen, die wir im Laufe der Zeit mit der preussischen Staatsregierung zu erledigen gehabt haben, mit aller Deutlichkeit hervor, daß da etwas mehr soziales Verständnis waltet, als das bei der Reichsregierung der Fall ist. Ein Beispiel ist auch, daß der Lohnvertrag, der im Reich bereits am 31. Oktober abgelaufen ist, in Preußen nach Vereinbarung mit den Gewerkschaften bis zum 31. Dezember verlängert werden konnte. D. St.

Abbauversuch am untauglichen Objekt

Ladenmieten, städtische Tarife, Umsatzsteuer und vor allem die „ungeheuer hohen“ Schlachthofgebühren sollen die Schuld daran tragen, daß an eine Senkung des Fleischpreises nicht gedacht werden kann. Wie liegen denn die Dinge? Am städtischen Schlachthof Nürnberg werden folgende Schlachtgebühren bezahlt: 1 Großtier über 7 Zentner 10,80 Mk., 1 Großtier unter 7 Zentner 6,60 Mk., 1 Kuh 8,60 Mk., 1 Kalb 1,90 Mk., 1 Schaf oder Ziege 80 Pf., 1 Schwein über 30 Pfund 3,50 Mk. Trichinen-Fleischbeschau- und Kuttelgebühren werden nicht mehr berechnet, sondern sind in den angegebenen Zahlen bereits enthalten. Nun staune man über die Höhe der Schlachthofgebühren, wenn sie auf das Pfund Fleisch umgerechnet werden. Bei einem Großtier wird, wenn es sich um ein Stück Vieh erster Qualität handelt, eine Ausbeute von 52 Proz. angenommen. Man legt als Durchschnitt 676 Pfund Schlachtgewicht zugrunde. Die vorgenannten Gebührensätze auf das Pfund Fleisch umgerechnet betragen bei 1 Großtier über 7 Zentner, 1. Qualität = 676 Pfund Fleisch 1,6 Pf., bei 1 Großtier über 7 Zentner 2. Qualität = 528 Pfund Fleisch 2 Pf., bei 1 Kuh 1. Qualität = 528 Pf. Fleisch 1,6 Pf., bei 1 Kuh 2. Qualität = 387 Pfund Fleisch 2,2 Pf., bei 1 Schwein = 144 Pfund 2,4 Pf., bei 1 Kalb 1. Qualität = 109 Pfund Fleisch 1,7 Pf., bei 1 Kalb 2. Qualität = 80 Pfund Fleisch 2,3 Pf., bei 1 Schaf = 40 Pfund Fleisch 2 Pf.

So wirken sich die „ungeheuer hohen“ Schlachthofgebühren auf das Pfund Fleisch aus. Der Kampf um die öffentlichen Betriebe tobt mit unverminderter Heftigkeit weiter. Darum heißt es Aufklärung schaffen.

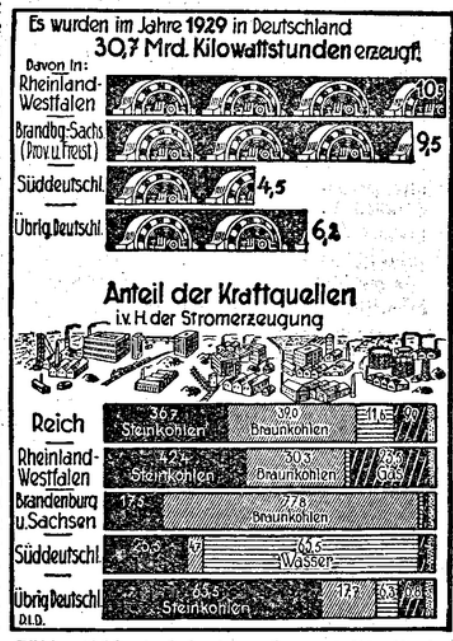
Die Gebühren, wie oben benannt, brachten mit allen anderen Einnahmeposten, wie Futterverkauf, Kühtraummieten usw. eine Einnahme von 1 910 760 Mk. Die Ausgaben, die bei der Finanzlage aufs äußerste gedrosselt sind, betragen 1 681 015 Mk. Mitihin bleibt ein Reingewinn von 229 745 Mk.

Sollte die Regierung weiter der Meinung sein, durch zwangsweise Senkung der Schlachthofgebühren eine Preisermäßigung für Fleisch durchzuführen, so muß schon mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß dieses Beginnen ein Versuch am untauglichen Objekt ist. Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß in erster Linie die Preisberechnungen der Privatbetriebe eine gründliche Reform durchmachen müssen.

Nicht die Preise und Gebühren der öffentlichen Betriebe sind es, die vertuernd auf die Lebenshaltung der Massen wirken, sondern die ungeheuren Kapitalien, die in von Kartellen aufgekauften und stillgelegten Betrieben stecken und von noch in Betrieb befindlichen Werken mit verzinst und amortisiert werden müssen. K. K.

GAS • WASSER • ELEKTRIZITÄT

Die Elektrizitätsversorgung von Rheinland und Westfalen. Die Konzentration der Industrie im rheinisch-westfälischen Industriegebiet bewirkte einen großen elektrischen Stromverbrauch. Noch immer sind neben den öffentlichen Elektrizitätsbetrieben die privaten Elektrizitätswerke als Kraftquellen der Privatindustrie vorhanden. Immer mehr sind aber die einzelnen kleinen Elektrizitätswerke verschwunden, und an ihre Stelle sind die Großkraftunternehmungen getreten. So wird heute in Rheinland-Westfalen ein Drittel der gesamten elektrischen Energie Deutschlands erzeugt, während doch nur ein Fünftel der Bevölkerung im Industriegebiet wohnt. In Westfalen beruht die Kraft erzeugung vor allem auf der Steinkohle und dem Zerkengas und wird überwiegend in den Eigenanlagen der Industrie vorgenommen. Im Rheinland ist die Braunkohle die wichtigste Kraftquelle. — Die Wasserkraft, die in Süddeutschland besonders hervortritt, ist im Industriegebiet noch wenig vorhanden. Von den in Gesamtdeutschland vorhandenen, für die Elektrizitätserzeugung ausnubharen Wasserkraften von 2 Millionen PS sind über die Hälfte ausgebaut. Ein weiterer Ausbau wird in Süddeutschland die weitere Elektrifizierung der Eisenbahnen ermöglichen. In Nord- und Mitteldeutschland wird man immer wieder auf die Kohle als Grundstoff für die Elektrizitätserzeugung angewiesen sein, wobei vor allem die billig auszubehutenden Braunkohlenlager in Mitteldeutschland wertvolle Dienste leisten.



Die Wasserkraft, die in Süddeutschland besonders hervortritt, ist im Industriegebiet noch wenig vorhanden. Von den in Gesamtdeutschland vorhandenen, für die Elektrizitätserzeugung ausnubharen Wasserkraften von 2 Millionen PS sind über die Hälfte ausgebaut. Ein weiterer Ausbau wird in Süddeutschland die weitere Elektrifizierung der Eisenbahnen ermöglichen. In Nord- und Mitteldeutschland wird man immer wieder auf die Kohle als Grundstoff für die Elektrizitätserzeugung angewiesen sein, wobei vor allem die billig auszubehutenden Braunkohlenlager in Mitteldeutschland wertvolle Dienste leisten.

Marktlage der Gaswerksnebenerzeugnisse. In Süddeutschland leidet das Brennstoffgeschäft unter der gegenwärtigen Finanz- und Kreditnot, von der besonders die industriellen Verbraucher betroffen werden. Das Gaskoksgeschäft wird dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen. Im rechtsrheinischen Bayern ist nach dem flotten Gaskoksabsatz der Vormonate seit einiger Zeit eine gewisse Absatzstokung eingetreten, die auch durch die vielfach bewilligten Preisermäßigungen nicht behoben werden konnte. Die Gaswerke haben in den meisten Fällen die Zukäufe von Gaskoks eingestellt und beginnen teilweise langsam Vorräte anzuhäufeln.

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Gegenmaßnahmen im Garten-Bauernkrieg

Die Aktion des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues zur „Aufklärung“ der politischen Parteien über die „Konkurrenz der öffentlichen Hand“ hat bereits Formen angenommen, daß es den Vätern dieser Aktion selber schon zu bunt wird. In letzter Zeit nahmen Mitglieder des Reichsverbandesvorstandes mehrmals schon Gelegenheit, zu erklären, es liege ihnen völlig fern, eine Auflösung oder Einschränkung der städtischen Gartenverwaltungen durchzusetzen. Im Gegenteil hätte der gesamte Beruf ein großes Interesse daran, daß die Gartenverwaltungen keinerlei Einschränkungen erfahren. Lediglich die wenig umfangreichen Betriebszweige, die eine Konkurrenz der Handelsgärtnerei bedeuten, sollten aufgegeben werden.

Doch die Herren Gartenbauern kommen nicht um die Tatsache herum, daß durch ein Mitglied ihres Reichsverbandespräsidiums, Herrn Schröder, Krefeld, die Landtagsfraktion der Deutschen Volkspartei veranlaßt wurde, das preußische Staatsministerium zu ersuchen, alle „wirtschaftlichen Betriebe“ — ausgenommen sind lediglich Derjorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und unabweisbare Verkehrsbedürfnisse —, also auch solche, die keine Konkurrenz privater Betriebe bedeuten, zu liquidieren. Der Begriff „wirtschaftliche Betriebe“ ist nun genau so dehnbar, wie der von denselben Kreisen zur Irreführung als Berufsbezeichnung erkorene Begriff „Gartenbau“. Mit seiner Hilfe kann z. B. die Unterhaltung der städtischen Grünflächen — nach allgemeinem Sprachgebrauch zweifellos mit Gartenverwaltung identisch — mit Eleganz zum „Wirtschaftsbetrieb“ umgedeutet werden. Für solche Taschenspielerkunststücke haben die Gartenbauern in ihrem Reichsverband noch immer einige „Dolkswirte“ zur Verfügung.

Auch in Essen gingen die „Gartenbauern“ mit entsprechenden Anträgen zum Angriff über. Aber noch immer rührten sich die Beamten des städtischen Garten- und Friedhofamtes nicht zur Abwehr der nun auch ihnen drohenden Gefahr. Offenbar vertrauten sie noch immer darauf, daß der Vorstand mit seiner diplomatischen Frontwendung gegen den RddG. schon noch das Unheil von ihnen abwenden werde. Da aber unsere Kollegen in langen Kampffahren erkannt haben, daß mit Leisetreten gegen die robusten Gartenbauern nicht anzukommen ist, so rief unsere Essener Fachgruppe am 27. November zu einer Protestversammlung auf, die stark besucht war. In der Erkenntnis, daß in der jetzigen Krise gerade die öffentliche Gemeinwirtschaft den völligen Zusammenbruch der Wirtschaft überhaupt aufhält, beantragte die Versammlung beim Verbandsvorstand, eine einheitliche Abwehraktion durchzuführen.

Solche Maßnahmen sind bereits ergriffen.

Friedhofsordnung verliert nicht Rechtsgültigkeit, wenn sie der Stadt ein Monopol schafft

Der Gärtner K. war zur Rechenschaft gezogen worden, weil er auf einem städtischen Friedhof in Magdeburg für fremde Personen im Auftrage seines Vaters Arbeiten verrichtet und sich auf die Aufforderung von Angestellten der Stadt Magdeburg nicht entfernt hatte. Schriftlich hatte der Magistrat die Gärtner in Magdeburg darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeiten an Gräbern auf dem städtischen Friedhof in Magdeburg nicht von privaten Gärtnern, sondern nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die im Dienste der Friedhofsverwaltung der Stadt Magdeburg stehen.

Nachdem K. jun. vom Amtsgericht verurteilt worden war, legte er Revision beim Kammergericht ein und behauptete, die Magdeburger Friedhofsordnung sei ungültig, da sie mit der Verfassung und der Gewerbeordnung im Widerspruch stehe. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des angeklagten Gärtners als unbegründet zurück und führte u. a. aus: Nach § 19 der Magdeburger Friedhofsordnung vom 25. Februar 1930 sei außer den Hinterbliebenen und deren Dienstpersonal die Ausschmückung, Bepflanzung und Pflege der Gräber nur den Personen gestattet, die im Dienst der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Magdeburg stehen. Aus § 11 der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 30. Mai 1853 gehe hervor, daß die Stadtgemeinde Magdeburg berechtigt gewesen sei, die erwähnte Friedhofsordnung zu erlassen, da der in Betracht kommende

Friedhof im Eigentum der Stadtgemeinde stehe. Die Friedhofsordnung sei im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs auf dem Friedhof ergangen. Wenn durch die Friedhofsordnung auch ein Monopol für die Stadt geschaffen werde, so verliere deswegen die Friedhofsordnung nicht ihre Rechtsgültigkeit. Es könne auch nicht anerkannt werden, daß die Friedhofsordnung mit den §§ 151, 163, 164 der Reichsverfassung im Widerspruch stehe und gegen die Reichsgewerbeordnung verstoße. (Rdz.: 1. S. 626. 31.)

Schlesische Lehrlingszüchter am Pranger

Das schamlose Aufbegehren einiger Lehrlingsausbeuter gegen Verbesserungsmassnahmen der Landwirtschaftskammer für Niederschlesien, über das wir in Nr. 43 berichteten, hat nun auch den Vorstand des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues beschäftigt und dieser hat die Herren Guenther-Breslau, als Geschäftsführer des Gartenbauausschusses der Landwirtschaftskammer, und Tillack-Sacran, als Vorstandsmitglied, beauftragt, den Standpunkt des Vorstandes im Verbandsorgan darzulegen. Das ist nun auch erfolgt und in einer ganz unverblühten und ebenso rücksichtslosen Weise, wie sie von jenen traurigen Gestalten beliebt worden war. — Nachdem in längeren Ausführungen der Sachverhalt dargelegt ist, heißt es in dem von den beiden Herren unterzeichneten Aufsatz („Gartenbauwirtschaft“ Nr. 44 vom 29. Oktober 1931):

Steigt diesen Verführern, die jetzt in Versammlungen und Eingaben gegen den aus reinem Herzen und innerer Ueberzeugung gefaßten Beschluß des Gartenbauausschusses zu Felde ziehen, nicht die Schamröte ins Gesicht? Die Schamröte, weil sie selbst genau wissen, wie es um den Lehrling steht? Allein das Arbeitsamt Breslau meldete auf Anfrage, daß an einem Stichtage, dem 13. August d. J., bei ihm 336 stellungsuchende Gärtner gemeldet wurden. Diese edlen Menschenfreunde zeigen sich aber so besorgt um das Wohl der Jugend, daß sie öffentlich zum Ausdruck bringen, es sei ja das Beste, die Schulentlassenen recht zahlreich in Lehre zu nehmen, da sie in anderen Berufen doch auch kein Unterkommen fänden. „Es wäre doch dann für alle Teile gut, sie Gärtner lernen zu lassen, auch wenn sie später stellunglos blieben. Zunächst wären sie für drei Jahre untergebracht und lernten einen Beruf.“ Wir glauben, daß man diese Sätze nur niedriger zu hängen braucht, um sich eine Erläuterung hierüber zu sparen. Wie wäre es, wenn die Verfasser dabei wenigstens auf den Abschluß von Lehrverträgen verzichteten? Mit diesen Verträgen werden doch nur im Lehrling und in dessen Eltern Hoffnungen erweckt, die auch der verantwortungsbehaftete Lehrer beim besten Willen nicht erfüllen kann, von den Verführern zu allerletzt, weil sie mit ihrer Vernunftlosigkeit auch noch die letzten Voraussetzungen für eine Aufwärtsentwicklung des Gartenbaues vernichten würden.

Den Erwägungen, die hier dem Gartenbauausschuß zu einem Beschluß über die Notwendigkeit der Einschränkung der Lehrlingszahlen der Lehrlingshaltungen geführt haben, hat sich das Präsidium des Reichsverbandes ohne weiteres angeschlossen. Es ist das zwar selbstverständlich, doch mag es auch hier Anerkennung finden.

Gärtnerische Rundschau

Die Dummen werden nicht alle. Als Heinz von Hagen, nationaler Dichter und Hitler-Apostel, zog der Gärtner Heinrich III. aus Stade in der Umgebung von Hamburg umher, um die Vertrauensfestigkeit der Agrarier für das „Dritte Reich“ weiblich auszunutzen. In einer pompösen Mappe, schwarzweißrot umrandet, mit Stahlhelm und Hakenkreuz in den gleichen Farben geschmückt, präsentierte er eine selbst angefertigte Sammelliste für die Partei Hitlers, auf der als erster der gefällteste Name eines Prinzen Carolath auf Haselhof mit dem Betrag von 20 Mk. prangte. Und er hatte seine Zeit richtig erfaßt, wie sein Vorbild Harry Domela, mit dem er befreundet gewesen sein will. Bis ihn ein Landjäger faßte. — Vor dem Altonaer Schöffengericht entschuldigte er sich mit der Not, in die er geraten, weil er im Hinblick auf eine ihm zugefallene Erbschaft seine Stellung als Herrschaftsgärtner aufgegeben hatte, während sein Bruder inzwischen die geerbten 2500 Mk. „verbraucht“. — Aber lächelnd meinte er, die von ihm Heimgekehrten hätten ihm die Sache auch sehr leicht gemacht. Diesem Argument frug denn auch das Gericht Rechnung, indem es den bereits 16mal vorbestraften Gauner mit nur drei Monaten Gefängnis davonkommen ließ, während der Amtsanwalt acht Monate beantragt hatte.